

Nr 108 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 42/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 129i betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 129j Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes“

2. *Im § 31 wird angefügt:*

„(3) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer anerkannten Katastrophenhilfsorganisation, eines anerkannten Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr bei einem Großschadensereignis nach § 3 Z 3 lit b des Katastrophenfondsgesetzes 1996 oder als Mitglied eines anerkannten Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung verhindert, so hat er unbeschadet seiner Ansprüche nach Abs 1 einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Dienstgeber vereinbart wird.“

3. *Im § 50s wird nach Abs 4 eingefügt:*

„(4a) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 hat der Dienstnehmer einen Anspruch auf Pflegekarenz von bis zu zwei Wochen, wenn er zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz in einem Betrieb (§ 159) mit mehr als fünf Dienstnehmern beschäftigt ist. Für die Ermittlung der Dienstnehmerzahl ist § 120 Abs 3 sinngemäß anzuwenden. Sobald dem Dienstnehmer der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz bekannt ist, hat er dies dem Dienstgeber mitzuteilen. Auf Verlangen sind dem Dienstgeber binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person nach Abs 1 zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Kommt während dieser Pflegekarenz keine Vereinbarung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber über eine Pflegekarenz nach Abs 1 zustande, so hat der Dienstnehmer einen Anspruch auf Pflegekarenz von bis zu weiteren zwei Wochen. Die auf Grund des Rechtsanspruchs verbrachten Zeiten der Pflegekarenz sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz anzurechnen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.“

4. *Im § 50t wird nach Abs 4 eingefügt:*

„(4a) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 hat der Dienstnehmer einen Anspruch auf Pflegezeit von bis zu zwei Wochen, wenn er zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegezeit in einem Betrieb (§ 159) mit mehr als fünf Dienstnehmern beschäftigt ist. Für die Ermittlung der Dienstnehmerzahl ist § 120 Abs 3 sinngemäß anzuwenden. Sobald dem Dienstnehmer der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegezeit bekannt ist, hat er dies dem Dienstgeber mitzuteilen. Auf Verlangen sind dem Dienstgeber binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person nach Abs 1 zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Kommt während dieser Pflegezeit keine Vereinbarung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber über eine Pflegezeit nach Abs 1 zustande, so hat der Dienstnehmer einen Anspruch auf Pflegezeit von bis zu weiteren zwei Wochen. Die auf Grund des Rechtsanspruchs verbrachten Zeiten der Pflegezeit sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegezeit anzurechnen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.“

5. *§ 119e Abs 5 lautet:*

„(5) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs 1 EStG 1988 in den Kalenderjahren, in welche Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Zeiten der Karenz werden bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, für jedes Kind in vollem in Anspruch genommenen Um-

fang bis zur maximalen Dauer gemäß den §§ 119 Abs 1 und 119c Abs 2 Z 3 und Abs 3 angerechnet. Die Zeit einer Karenz ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.“

6. § 128b Abs 5 lautet:

„(5) Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs 1 EStG 1988 in den Kalenderjahren, in welche Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Zeiten der Karenz werden bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, für jedes Kind in vollem in Anspruch genommenen Umfang bis zur maximalen Dauer gemäß den §§ 124 Abs 1 und 127 Abs 4 und 5 angerechnet. Die Zeit einer Karenz ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.“

7. Nach § 129i wird eingefügt:

„Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes

§ 129j

(1) Unbeschadet des Anspruchs auf Karenz nach den §§ 124 ff ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbot der Mutter nach der Geburt des Kindes (§ 111 Abs 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) Freistellung in der Dauer von einem Monat zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, endet der in Abs 1 vorgesehene Zeitraum für die Inanspruchnahme der Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes spätestens mit dem Ablauf von acht bzw bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt; bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wohngeld) nach § 102a GSVG oder nach § 98 BSVG und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, endet der Zeitraum für die Inanspruchnahme mit dem in den §§ 102a Abs 1 vierter Satz GSVG und 98 Abs 1 vierter Satz BSVG genannten Zeitpunkt.

(3) Beabsichtigt der Dienstnehmer, eine Freistellung nach Abs 1 in Anspruch zu nehmen, hat er spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin seinem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Geburtstermins den voraussichtlichen Beginn der Freistellung anzukündigen (Vorankündigung). Der Dienstnehmer hat den Dienstgeber unverzüglich von der Geburt seines Kindes zu verständigen und spätestens eine Woche nach der Geburt den Antrittszeitpunkt der Freistellung bekannt zu geben. Kann die Vorankündigung der Freistellungsabsicht auf Grund einer Frühgeburt nicht erfolgen, hat er dem Dienstgeber die Geburt unverzüglich anzuzeigen und den Antrittszeitpunkt der Freistellung nach Abs 1 spätestens eine Woche nach der Geburt bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann eine Freistellung nach Abs 1 vereinbart werden.

(4) Die Freistellung nach Abs 1 beginnt frühestens mit dem auf die Geburt des Kindes folgenden Kalendertag. Ein gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Anspruch auf Dienstfreistellung anlässlich der Geburt eines Kindes ist auf die Freistellung nach Abs 1 nicht anzurechnen.

(5) Tritt während der Freistellung nach Abs 1 die Verhinderung der Mutter im Sinn von § 128 ein, kann der Dienstnehmer im unmittelbaren Anschluss an die Freistellung Karenz nach § 128 verlangen, sofern die Verhinderung über das Ende der Freistellung andauert. Er hat die voraussichtliche Dauer unverzüglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(6) Der Dienstnehmer, der die Freistellung nach Abs 1 in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Vorankündigung oder einer späteren Vereinbarung gemäß Abs 3, frühestens jedoch vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Bei Entfall der Vorankündigung auf Grund einer Frühgeburt beginnt er mit der Meldung des Antrittszeitpunktes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende der Freistellung. § 26f Abs 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 und § 128a Abs 1 sind anzuwenden. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden.

(7) Bei Wegfall des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind ist § 128b Abs 8 sinngemäß anzuwenden. Für das Recht auf Information gilt § 128b Abs 1 und für den Anspruch auf eine Dienstwohnung während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes § 130. Ferner sind für eine Freistellung gemäß Abs 1 die Bestimmungen des § 128b Abs 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.“

8. § 314 Abs 1 lautet:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102; Gesetz BGBl I Nr 71/2019;
2. Aktiengesetz – AktG, BGBl Nr 98/1965; Gesetz BGBl I Nr 63/2019;
3. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 74/2019;
4. Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl I Nr 142/2004; Gesetz BGBl I Nr 38/2017;
5. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 84/2019;
6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
7. Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921; Gesetz BGBl I Nr 74/2019;
8. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr 450/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
9. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
10. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl Nr 31/1969; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
11. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
12. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 126/2017;
13. Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz – AGG, BGBl I Nr 111/2010; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
14. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, BGBl Nr 104/1985; Gesetz BGBl I Nr 44/2016;
15. Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 104/2017;
16. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 28/2019;
17. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl Nr 559/1978; Gesetz BGBl I Nr 84/2019;
18. Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl I Nr 100/2002; Gesetz BGBl I Nr 62/2019;
20. Betriebspensionsgesetz – BPG, BGBl Nr 282/1990; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
21. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
22. Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG, BGBl I Nr 105/2013; Gesetz BGBl I Nr 109/2015;
23. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften – SpaltG, BGBl Nr 304/1996; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
24. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl Nr 110/1993; Gesetz BGBl I Nr 80/2019;
25. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl I Nr 53/1997; Gesetz BGBl I Nr 44/2018;
26. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Kundmachung BGBl I Nr 88/2019;
27. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz – EZA-G, BGBl I Nr 49/2002; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
28. Exekutionsordnung – EO, RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 38/2019;
29. Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, BGBl Nr 136/1975; Gesetz BGBl I Nr 44/2019;
30. Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG, RGBl Nr 58/1906; Gesetz BGBl I Nr 71/2018;
31. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 112/2018;
32. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl Nr 560/1978; Gesetz BGBl I Nr 84/2019;
33. Gutsangestelltengesetz, BGBl Nr 538/1923; Gesetz BGBl I Nr 74/2019;
34. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl Nr 235/1962; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
35. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961; Gesetz BGBl I Nr 61/2018;
36. Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl Nr 201; Gesetz BGBl I Nr 74/2019;
37. Landarbeitsgesetz 1984 – LAG, BGBl Nr 287; Gesetz BGBl I Nr 74/2019;
38. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl Nr 298/1990; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
39. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 – MuKiPassV, BGBl II Nr 470/2001; Verordnung BGBl II Nr 420/2013;
40. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
41. Pensionskassengesetz – PKG, BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 81/2018;
42. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10; Gesetz BGBl I Nr 79/2019;
43. SCE-Gesetz – SCEG, BGBl I Nr 104/2006; Gesetz BGBl I Nr 69/2018;
44. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 86/2019;
45. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 86/2019;

46. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSKG, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 66/2019;
47. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGG S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 63/2019;
48. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; Gesetz BGBl I Nr 62/2019;
49. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 61/2018;
50. Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 107/2018;
51. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl Nr 113/1895; Gesetz BGBl I Nr 109/2018;
52. Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG, BGBl I Nr 29/2003.“

9. Im § 324 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Der bisherige Abs 6 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“.

9.2. Die bisherigen Abs 7 bis 10 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(9)“.

9.3. Nach Abs 14 wird angefügt:

„(15) Die §§ 31 Abs 3, 50s Abs 4a, 50t Abs 4a, 119e Abs 5, 128b Abs 5, 129j, 314 Abs 1 und 324 Abs 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(16) Die §§ 50s Abs 4a und 50t Abs 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gelten für Pflegekarenzen und Zeiten einer Pflegezeit, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 15 angetreten werden.

(17) Die §§ 119e Abs 5 und 128b Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gelten für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 15 geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) wird. § 129j in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gilt für Geburten, deren errechneter Geburtstermin frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 15 liegt. § 129j in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gilt auch für Geburten, deren errechneter Geburtstermin zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 15 und drei Monate nach dessen Inkrafttreten liegt; in diesen Fällen darf die Dreimonatsfrist des § 129j Abs 3 unterschritten werden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vorliegende Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 – LArbO 1995, LGBl Nr 7/1996, dient der Ausführung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl Nr 287. Mit den Gesetzen BGBl I Nr 73/2019 und 74/2019 wurde im Landarbeitsrecht ein Rechtsanspruch zum einen auf die Freistellung des Vaters anlässlich der Geburt seines Kindes, zum anderen auf die Fortzahlung des Entgelts für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die als freiwillige Mitglieder von Katastrophenhilfsorganisationen, Rettungsdiensten und freiwilligen Feuerwehren oder als Mitglieder von Bergrettungsdiensten Einsätze leisten, geschaffen. Darüber hinaus wurde vom Grundsatzgesetzgeber mit Beschluss des Nationalrates vom 26. September 2019 und des Bundesrates vom 10. Oktober 2019 ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Betrieben mit mehr als fünf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern normiert (IA 577/A XXVI. GP). Diese Vorgaben sollen Eingang in die LArbO 1995 finden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“).

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Der Gesetzesvorschlag steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Mit dem Vorhaben sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde gegen das Gesetzesvorhaben kein Einwand erhoben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 31 Abs 3):

Durch die Novelle BGBl I Nr 74/2019 wurde dem § 26 LAG ein Abs 3 angefügt, der im § 31 Abs 3 ausgeführt werden soll. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sollen künftig einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Entgelts haben, wenn sie wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer anerkannten Katastrophenhilfsorganisation, eines anerkannten Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr bei einem Großschadensereignis oder als Mitglied eines anerkannten Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung verhindert sind. Das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung sind mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber zu vereinbaren. Der Anspruch auf Grund sonstiger Dienstverhinderungsgründe gemäß Abs 1 wird dadurch nicht geschmälert. Ein Großschadensereignis ist gemäß § 3 Z 3 lit b des Katastrophenfondsgesetzes 1996 – KatFG 1996, BGBl Nr 201, eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass freiwillige Helferinnen und Helfer nicht gezwungen sind, für ihre Einsätze im Interesse der Gesellschaft Erholungsurlaub oder Zeitausgleich konsumieren zu müssen.

Gleichzeitig sollen auch den Dienstgeberinnen und Dienstgebern keine Verluste entstehen, wenn sie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer für die Einsätze von der Dienstleistung freistellen. Zu diesem Zweck sieht § 3 Z 3 lit b KatFG 1996 eine Abgeltung an die Dienstgeberinnen und Dienstgeber in der Höhe von 200 Euro pro im Einsatz für eine anerkannte Einsatzorganisation befindlicher Dienstnehmerin oder im Einsatz befindlichem Dienstnehmer und Tag vor.

Zu den Z 3 und 4 (§§ 50s Abs 4a und 50t Abs 4a):

Im Sinn einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und einer einfacheren Bewältigung von Pflegeaufgaben im Familienkreis sehen die vorgeschlagenen Bestimmungen die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz und Pflegezeit für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Betrieben mit mehr als fünf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Ausmaß von bis zu zwei Wochen vor. Sollte es in diesen zwei Wochen zu keiner Vereinbarung einer Pflegekarenz nach § 50s Abs 1 oder einer Pflegezeit nach § 50t Abs 1 kommen, normieren die vorgeschlagenen Bestimmungen einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw Pflegezeit von bis zu weiteren zwei Wochen. Die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind verpflichtet, der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber den Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz oder Pflegezeit mitzuteilen, sobald er ihnen bekannt ist. Damit soll den

Betrieben die Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Folgen der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit einzustellen.

Zu den Z 5 und 6 (§§ 119e Abs 5 und 128b Abs 5):

§ 26i Abs 1 LAG trifft Regelungen einerseits für die Karenz des Vaters bzw. einer Frau, die gemäß § 144 Abs 2 und 3 ABGB Elternteil ist, andererseits kraft Verweisung im § 105e LAG auch für die Karenz der Mutter. Dem soll durch Änderungen in den §§ 119e Abs 5 und 128b Abs 5 entsprochen werden.

Nach den bisherigen Regelungen bleiben Zeiten der Karenz bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Nur für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß wird die erste Karenz im Dienstverhältnis bis zum Höchstmaß von zehn Monaten angerechnet. Dies soll nun eine Überarbeitung erfahren, sodass Zeiten der Karenz bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, in vollem Umfang bis zur maximalen Dauer gemäß den §§ 119 Abs 1 und 119c Abs 2 Z 3 und Abs 3 bzw. gemäß den §§ 124 Abs 1 und 127 Abs 4 und 5 angerechnet werden. Karenzzeiten werden demnach bis maximal zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes angerechnet.

Gemäß § 324 Abs 17 gilt dies für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) wird.

Zu den Z 1 und 7 (Inhaltsverzeichnis und § 129j):

§ 26u LAG schafft für Väter (bzw. für Frauen, die gemäß § 144 Abs 2 und 3 ABGB Elternteil sind) die Möglichkeit einer Freistellung anlässlich der Geburt ihres Kindes. Diese Regelung findet durch den neuen § 129j Eingang in die LArbO 1995.

Gemäß Abs 1 ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter (bzw. des fiktiven Beschäftigungsverbotes, sofern die Mutter nicht unselbständig erwerbstätig ist) eine Freistellung zum Zweck der Kinderbetreuung in der Dauer von einem Monat zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Dadurch soll von Anfang an eine intensive Vater-Kind-Beziehung aufgebaut, das Zusammenleben als Familie gefördert und die Vereinbarkeit von Beruf und Beteiligung der Väter an der Kindererziehung unterstützt werden. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des (fiktiven) Beschäftigungsverbotes der Mutter kann der Vater den Antrittszeitpunkt der Freistellung frei wählen. Bestehende sonstige Dienstfreistellungsansprüche aus Anlass der Geburt des Kindes bleiben erhalten. Diese Freistellung stellt keine Karenz nach den §§ 124 ff dar und ist daher auch nicht auf diese anzurechnen.

Beabsichtigt der Dienstnehmer, eine Freistellung nach Abs 1 in Anspruch zu nehmen, hat er spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin seiner Dienstgeberin oder seinem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Geburtstermins den voraussichtlichen Beginn der Freistellung anzukündigen (Vorankündigung gemäß Abs 3). Wenn sich die Dreimonatsfrist auf Grund des tatsächlichen Geburtstermins verkürzt, hat dies grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Bekanntgabe und den Antrittszeitpunkt der Freistellung. Für jenen Sonderfall, dass die Geburt bereits vor Beginn dieser Dreimonatsfrist vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, wird gesetzlich der Entfall der Vorankündigung vorgesehen. Das Gesetz lässt die Mitteilung der erfolgten Geburt und die Bekanntgabe des Antrittszeitpunktes spätestens eine Woche nach der Geburt genügen.

Die Freistellung selbst beginnt gemäß Abs 4 frühestens mit dem auf die Geburt des Kindes folgenden Kalendertag.

Die Regelung des Abs 5 dient zur Klarstellung, dass der Vater auch dann nach dem Ende der Freistellung gemäß Abs 1 eine Verhinderungskarenz gemäß § 128 in Anspruch nehmen kann, wenn die Verhinderung der Mutter schon während der Freistellung eingetreten ist und daher die zeitliche Nähe zwischen dem Eintritt der Verhinderung und dem Antritt der Verhinderungskarenz nicht unmittelbar gegeben ist. Jedoch muss die Verhinderungskarenz sofort nach dem Ende der Freistellung angetreten werden, wenn die Verhinderung der Mutter über den Freistellungszeitraum hinaus andauert.

Abs 6 regelt einen Kündigungs- und Entlassungsschutz für Dienstnehmer, die die Freistellung gemäß Abs 1 in Anspruch nehmen.

Im Abs 7 wird unter anderem für den Fall Vorsorge getroffen, dass der gemeinsame Haushalt mit dem Kind wegfällt. Dies muss der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber unverzüglich bekannt gegeben werden. Über ihr oder sein Verlangen hat der Dienstnehmer seinen Dienst wieder anzutreten.

Für das Inkrafttreten enthält § 324 Abs 17 Sonderregelungen.

Zu Z 8 (§ 314 Abs 1):

Die Verweisungen der LArbO 1995 auf das Bundesrecht werden auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Z 9 (§ 324 Abs 6 bis 10 sowie Abs 15 bis 17):

Es erfolgt eine redaktionelle Berichtigung der Absatzbezeichnungen. Darüber hinaus wird das Inkrafttreten der Novelle geregelt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Salzburger Landarbeitsordnung 1995 - LArbO 1995****Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung****aus wichtigen Gründen****§ 31**

(1), (1a) und (2) ...

Pflegekarenz**50s**

(1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung**Salzburger Landarbeitsordnung 1995 - LArbO 1995****Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung****aus wichtigen Gründen****§ 31**

(1), (1a) und (2) ...

(3) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer anerkannten Katastrophenhilfsorganisation, eines anerkannten Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr bei einem Großschadensereignis nach § 3 Z 3 lit b des Katastrophenfondsgesetzes 1996 oder als Mitglied eines anerkannten Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung verhindert, so hat er unbeschadet seiner Ansprüche nach Abs 1 einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Dienstgeber vereinbart wird.

Pflegekarenz**50s**

(1) bis (4) ...

(4a) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 hat der Dienstnehmer einen Anspruch auf Pflegekarenz von bis zu zwei Wochen, wenn er zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz in einem Betrieb (§ 159) mit mehr als fünf Dienstnehmern beschäftigt ist. Für die Ermittlung der Dienstnehmerzahl ist § 120 Abs 3 sinngemäß anzuwenden. Sobald dem Dienstnehmer der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz bekannt ist, hat er dies dem Dienstgeber mitzuteilen. Auf Verlangen sind dem Dienstgeber binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person nach Abs 1 zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Kommt während dieser Pflegekarenz keine Vereinbarung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber über eine Pflegekarenz nach Abs 1 zustande, so hat der Dienstnehmer einen Anspruch auf Pflegekarenz von bis zu weiteren zwei Wochen. Die auf Grund des Rechtsanspruchs verbrachten Zeiten der Pflegekarenz sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz anzurechnen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

(5) ...

Pflegeteilzeit

§ 50t

(1) bis (4) ...

(5) ...

Gemeinsame Vorschriften zur Karenz

§ 119e

(1) bis (4) ...

(5) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige Leistungen, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs 1 EStG 1988, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nicht Anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit der Karenz bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Die erste Karenz im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungs-

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...

Pflegeteilzeit

§ 50t

(1) bis (4) ...

(4a) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 hat der Dienstnehmer einen Anspruch auf Pflegeteilzeit von bis zu zwei Wochen, wenn er zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegeteilzeit in einem Betrieb (§ 159) mit mehr als fünf Dienstnehmern beschäftigt ist. Für die Ermittlung der Dienstnehmerzahl ist § 120 Abs 3 sinngemäß anzuwenden. Sobald dem Dienstnehmer der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegeteilzeit bekannt ist, hat er dies dem Dienstgeber mitzuteilen. Auf Verlangen sind dem Dienstgeber binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person nach Abs 1 zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Kommt während dieser Pflegeteilzeit keine Vereinbarung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber über eine Pflegeteilzeit nach Abs 1 zustande, so hat der Dienstnehmer einen Anspruch auf Pflegeteilzeit von bis zu weiteren zwei Wochen. Die auf Grund des Rechtsanspruchs verbrachten Zeiten der Pflegeteilzeit sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegeteilzeit anzurechnen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) ...

Gemeinsame Vorschriften zur Karenz

§ 119e

(1) bis (4) ...

(5) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs 1 EStG 1988 in den Kalenderjahren, in welche Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Zeiten der Karenz werden bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, für jedes Kind in vollem in Anspruch genommenen Umfang bis zur maximalen Dauer gemäß den §§ 119 Abs 1 und 119c Abs 2 Z 3 und Abs 3 angerechnet. Die Zeit

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

frist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstmaß von zehn Monaten angerechnet. Die Zeit einer Karenz ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(6) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

einer Karenz ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(6) bis (8) ...

Gemeinsame Vorschriften zur Karenz

§ 128b

(1) bis (4) ...

(5) Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige Leistungen, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs 1 EStG 1988, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nicht Anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit der Karenz bei Rechtsansprüchen des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Die erste Karenz im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstmaß von zehn Monaten angerechnet. Die Zeit einer Karenz ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(6) bis (8) ...

Gemeinsame Vorschriften zur Karenz

§ 128b

(1) bis (4) ...

(5) Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs 1 EStG 1988 in den Kalenderjahren, in welche Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Zeiten der Karenz werden bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, für jedes Kind in vollem in Anspruch genommenen Umfang bis zur maximalen Dauer gemäß den §§ 124 Abs 1 und 127 Abs 4 und 5 angerechnet. Die Zeit einer Karenz ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(6) bis (8) ...

Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes

§ 129j

(1) Unbeschadet des Anspruchs auf Karenz nach den §§ 124 ff ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt des Kindes (§ 111 Abs 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) Freistellung in der Dauer von einem Monat zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, endet der in Abs 1 vorge-

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

sehene Zeitraum für die Inanspruchnahme der Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes spätestens mit dem Ablauf von acht bzw bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt; bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a GSVG oder nach § 98 BSVG und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, endet der Zeitraum für die Inanspruchnahme mit dem in den §§ 102a Abs 1 vierter Satz GSVG und 98 Abs 1 vierter Satz BSVG genannten Zeitpunkt.

(3) Beabsichtigt der Dienstnehmer, eine Freistellung nach Abs 1 in Anspruch zu nehmen, hat er spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin seinem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Geburtstermins den voraussichtlichen Beginn der Freistellung anzukündigen (Vorankündigung). Der Dienstnehmer hat den Dienstgeber unverzüglich von der Geburt seines Kindes zu verständigen und spätestens eine Woche nach der Geburt den Antrittszeitpunkt der Freistellung bekannt zu geben. Kann die Vorankündigung der Freistellungsabsicht auf Grund einer Frühgeburt nicht erfolgen, hat er dem Dienstgeber die Geburt unverzüglich anzuzeigen und den Antrittszeitpunkt der Freistellung nach Abs 1 spätestens eine Woche nach der Geburt bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann eine Freistellung nach Abs 1 vereinbart werden.

(4) Die Freistellung nach Abs 1 beginnt frühestens mit dem auf die Geburt des Kindes folgenden Kalendertag. Ein gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Anspruch auf Dienstfreistellung anlässlich der Geburt eines Kindes ist auf die Freistellung nach Abs 1 nicht anzurechnen.

(5) Tritt während der Freistellung nach Abs 1 die Verhinderung der Mutter im Sinn von § 128 ein, kann der Dienstnehmer im unmittelbaren Anschluss an die Freistellung Karenz nach § 128 verlangen, sofern die Verhinderung über das Ende der Freistellung andauert. Er hat die voraussichtliche Dauer unverzüglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(6) Der Dienstnehmer, der die Freistellung nach Abs 1 in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Vorankündigung oder einer späteren Vereinbarung gemäß Abs 3, frühestens jedoch vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Bei Entfall der Vorankündigung auf Grund einer Frühgeburt beginnt er mit der Mel-

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 314

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102; Gesetz BGBl I Nr 73/2018;
2. Aktiengesetz – AktG, BGBl Nr 98/1965; Gesetz BGBl I Nr 76/2018;
3. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
4. Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl I Nr 142/2004; Gesetz BGBl I Nr 38/2017;
5. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 23/2019;
6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
7. Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
8. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr 450/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
9. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
10. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl Nr 31/1969; Gesetz

Vorgeschlagene Fassung

derung des Antrittszeitpunktes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende der Freistellung. § 26f Abs 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 und § 128a Abs 1 sind anzuwenden. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden.

(7) Bei Wegfall des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind ist § 128b Abs 8 sinngemäß anzuwenden. Für das Recht auf Information gilt § 128b Abs 1 und für den Anspruch auf eine Dienstwohnung während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes § 130. Ferner sind für eine Freistellung gemäß Abs 1 die Bestimmungen des § 128b Abs 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 314

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102; Gesetz BGBl I Nr 71/2019;
2. Aktiengesetz – AktG, BGBl Nr 98/1965; Gesetz BGBl I Nr 63/2019;
3. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 74/2019;
4. Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl I Nr 142/2004; Gesetz BGBl I Nr 38/2017;
5. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 84/2019;
6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
7. Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921; Gesetz BGBl I Nr 74/2019;
8. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr 450/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
9. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
10. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl Nr 31/1969; Gesetz

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
BGBI I Nr 71/2013;	BGBI I Nr 71/2013;
11. Arbeitsmarktservicegesetz – AMMSG, BGBI Nr 313/1994; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;	11. Arbeitsmarktservicegesetz – AMMSG, BGBI Nr 313/1994; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;
12. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBI Nr 683; Gesetz BGBI I Nr 126/2017;	12. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBI Nr 683; Gesetz BGBI I Nr 126/2017;
13. Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz – AGG, BGBI I Nr 111/2010; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;	13. Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz – AGG, BGBI I Nr 111/2010; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;
14. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, BGBI Nr 104/1985; Gesetz BGBI I Nr 44/2016;	14. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, BGBI Nr 104/1985; Gesetz BGBI I Nr 44/2016;
15. Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBI Nr 22/1974; Gesetz BGBI I Nr 104/2017;	15. Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBI Nr 22/1974; Gesetz BGBI I Nr 104/2017;
16. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBI I Nr 169; Gesetz BGBI I Nr 20/2019;	16. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBI I Nr 169; Gesetz BGBI I Nr 28/2019;
17. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBI Nr 559/1978; Gesetz BGBI I Nr 7/2019;	17. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBI Nr 559/1978; Gesetz BGBI I Nr 84/2019;
18. Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBI Nr 22/1970; Gesetz BGBI I Nr 32/2018;	18. Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBI Nr 22/1970; Gesetz BGBI I Nr 32/2018;
19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBI I Nr 100/2002; Gesetz BGBI I Nr 25/2019;	19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBI I Nr 100/2002; Gesetz BGBI I Nr 62/2019;
20. Betriebspensionsgesetz – BPG, BGBI Nr 282/1990; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;	20. Betriebspensionsgesetz – BPG, BGBI Nr 282/1990; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;
21. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBI Nr 148; Gesetz BGBI I Nr 77/2016;	21. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBI Nr 148; Gesetz BGBI I Nr 77/2016;
22. Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG, BGBI I Nr 105/2013; Gesetz BGBI I Nr 109/2015;	22. Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG, BGBI I Nr 105/2013; Gesetz BGBI I Nr 109/2015;
23. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften – SpaltG, BGBI Nr 304/1996; Gesetz BGBI I Nr 107/2017;	23. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften – SpaltG, BGBI Nr 304/1996; Gesetz BGBI I Nr 107/2017;
24. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBI Nr 110/1993; Gesetz BGBI I Nr 59/2018;	24. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBI Nr 110/1993; Gesetz BGBI I Nr 80/2019;
25. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBI I Nr 53/1997; Gesetz BGBI I Nr 44/2018;	25. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBI I Nr 53/1997; Gesetz BGBI I Nr 44/2018;
26. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBI Nr 400; Gesetz	26. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBI Nr 400; Kundma-

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
BGBI I Nr 98/2018;	chung BGBI I Nr 88/2019;
27. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz – EZA-G, BGBI I Nr 49/2002; Gesetz BGBI I Nr 37/2018;	27. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz – EZA-G, BGBI I Nr 49/2002; Gesetz BGBI I Nr 37/2018;
28. Exekutionsordnung – EO, RGBI Nr 79/1896; Gesetz BGBI I Nr 32/2018;	28. Exekutionsordnung – EO, RGBI Nr 79/1896; Gesetz BGBI I Nr 38/2019;
29. Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, BGBI Nr 136/1975; Gesetz BGBI I Nr 71/2014;	29. Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, BGBI Nr 136/1975; Gesetz BGBI I Nr 44/2019;
30. Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG, RGBI Nr 58/1906; Gesetz BGBI I Nr 71/2018;	30. Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG, RGBI Nr 58/1906; Gesetz BGBI I Nr 71/2018;
31. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBI Nr 194; Gesetz BGBI I Nr 112/2018;	31. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBI Nr 194; Gesetz BGBI I Nr 112/2018;
32. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBI Nr 560/1978; Gesetz BGBI I Nr 7/2019;	32. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBI Nr 560/1978; Gesetz BGBI I Nr 84/2019;
33. Gutsangestelltengesetz, BGBI Nr 538/1923; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;	33. Gutsangestelltengesetz, BGBI Nr 538/1923; Gesetz BGBI I Nr 74/2019;
34. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBI Nr 235/1962; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;	34. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBI Nr 235/1962; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;
35. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI Nr 105/1961; Gesetz BGBI I Nr 61/2018;	35. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI Nr 105/1961; Gesetz BGBI I Nr 61/2018;
36. Landarbeitsgesetz 1984 – LAG, BGBI Nr 287; Gesetz BGBI I Nr 16/2019;	36. Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBI Nr 201; Gesetz BGBI I Nr 74/2019;
37. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBI Nr 298/1990; Verordnung BGBI II Nr 59/2014;	37. Landarbeitsgesetz 1984 – LAG, BGBI Nr 287; Gesetz BGBI I Nr 74/2019;
38. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 – MuKiPassV, BGBI II Nr 470/2001; Verordnung BGBI II Nr 420/2013;	38. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBI Nr 298/1990; Verordnung BGBI II Nr 59/2014;
39. Opferfürsorgegesetz, BGBI Nr 183/1947; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;	39. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 – MuKiPassV, BGBI II Nr 470/2001; Verordnung BGBI II Nr 420/2013;
40. Pensionskassengesetz – PKG, BGBI Nr 281/1990; Gesetz BGBI I Nr 81/2018;	40. Opferfürsorgegesetz, BGBI Nr 183/1947; Gesetz BGBI I Nr 100/2018;
41. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBI I Nr 10; Gesetz BGBI I Nr 163/2015;	41. Pensionskassengesetz – PKG, BGBI Nr 281/1990; Gesetz BGBI I Nr 81/2018;
42. SCE-Gesetz – SCEG, BGBI I Nr 104/2006; Gesetz BGBI I Nr 69/2018;	42. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBI I Nr 10; Gesetz BGBI I Nr 79/2019;
43. Schulorganisationsgesetz, BGBI Nr 242/1962; Gesetz BGBI I Nr	43. SCE-Gesetz – SCEG, BGBI I Nr 104/2006; Gesetz BGBI I Nr 69/2018;

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

- 35/2019;
44. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 35/2019;
45. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSRG, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
46. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGeB S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
47. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; Gesetz BGBl I Nr 26/2019;
48. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 61/2018;
49. Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 107/2018;
50. Zivilprozessordnung – ZPO, RGeB Nr 113/1895; Gesetz BGBl I Nr 109/2018;
51. Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG, BGBl I Nr 29/2003.

(2) ...

§ 324

(1) bis (5) ...

(6) Die §§ 104b Abs 2, 218 Abs 2 und § 224 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) Die §§ 26 Abs 1 und 4, 29 und 315 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(8) § 26 Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind und für zu diesem Zeitpunkt

Vorgeschlagene Fassung

44. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 86/2019;
45. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 86/2019;
46. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSRG, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 66/2019;
47. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGeB S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 63/2019;
48. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; Gesetz BGBl I Nr 62/2019;
49. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 61/2018;
50. Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 107/2018;
51. Zivilprozessordnung – ZPO, RGeB Nr 113/1895; Gesetz BGBl I Nr 109/2018;
52. Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG, BGBl I Nr 29/2003.

(2) ...

§ 324

(1) bis (5) ...

(6) Die §§ 26 Abs 1 und 4, 29 und 315 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(7) § 26 Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind und für zu diesem Zeitpunkt laufende Dienstverhinderungen ab Beginn dieses Arbeitsjahres.

(8) § 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 ist auf einvernehmliche Beendigungen des Dienstverhältnisses während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 oder im Hinblick auf

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

laufende Dienstverhinderungen ab Beginn dieses Arbeitsjahres.

(9) § 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 ist auf einvernehmliche Beendigungen des Dienstverhältnisses während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 anzuwenden, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirken.

(10) § 34 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist auf Beendigungen des Dienstverhältnisses anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden.

(11) bis (14) ...

Vorgeschlagene Fassung

eine Dienstverhinderung gemäß § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 anzuwenden, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirken.

(9) § 34 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2018 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist auf Beendigungen des Dienstverhältnisses anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden.

(10) Die §§ 104b Abs 2, 218 Abs 2 und § 224 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(11) bis (14) ...

(15) Die §§ 31 Abs 3, 50s Abs 4a, 50t Abs 4a, 119e Abs 5, 128b Abs 5, 129j, 314 Abs 1 und 324 Abs 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(16) Die §§ 50s Abs 4a und 50t Abs 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gelten für Pflegekarenzen und Zeiten einer Pflegezeit, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 15 angetreten werden.

(17) Die §§ 119e Abs 5 und 128b Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gelten für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 15 geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) wird. § 129j in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gilt für Geburten, deren errechneter Geburtstermin frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 15 liegt. § 129j in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gilt auch für Geburten, deren errechneter Geburtstermin zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 15 und drei Monate nach dessen Inkrafttreten liegt; in diesen Fällen darf die Dreimonatsfrist des § 129j Abs 3 unterschritten werden.